

Gesetz vom 05. April 2018, mit dem das Bgld. Familienförderungsgesetz geändert wird (Bgld. Familienförderungsgesetz-Novelle 2018)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 3/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 156/2017“ ersetzt.*
2. *In § 8d Abs. 1 Z 1 wird das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch die Wortfolge „eine österreichische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt.*
3. *In § 8d Abs. 2 wird die Wortfolge „Anmeldung für“ durch die Wortfolge „Besuchsdauer in“ sowie die Bezeichnung „20 bis 30“ durch die Bezeichnung „bis 30“ ersetzt.*
4. *In § 8d Abs. 4 wird die Wortfolge „zu leisten ist“ durch die Wortfolge „geleistet wird“ ersetzt.*
5. *§ 8d Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Kinderbetreuungsförderung kann im jeweils laufenden Arbeitsjahr sowie bis spätestens 31. Oktober des nachfolgenden Arbeitsjahres beantragt werden. Abweichend von § 5 Abs. 3 ist in begründeten Fällen eine Anweisung der Förderung an eine Stelle der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe möglich.“
6. *In § 9 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 134/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 4/2018“ ersetzt.*
7. *In § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.*
8. *Dem § 20 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) §§ 6, 8d Abs. 1, 2, 4 und 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Rund 100 Eltern kommen durch Versäumung der Antragsfrist gemäß § 8d Abs. 5 Bgld. Familienförderungsgesetz jährlich nicht in den Genuss der Kinderbetreuungsförderung, die das Land Burgenland für den Besuch einer elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewährt. Weiters hat sich in Fällen, wo Familien durch die öffentliche Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfe betreut werden, das bestehende Zessionsverbot als nicht förderlich erwiesen.

Lösung:

Novellierung des Bgld. Familienförderungsgesetzes.

Inhalt:

Ausweitung der Antragsfrist nach § 8d Abs. 5 Bgld. Familienförderungsgesetz. Schaffung der Möglichkeit, die Kinderbetreuungsförderung in begründeten Fällen an Stellen der öffentlichen Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfe anzuweisen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Es ist mit einem Mehraufwand in Höhe von jährlich etwa 50.000 Euro für das Land Burgenland zu rechnen.

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Jährlich werden rund 11.000 Anträge auf Kinderbetreuungsförderung einer positiven Erledigung zugeführt, etwa 100 Anträge werden wegen Versäumung der Antragsfrist nach § 8d Abs. 5 Bgld. Familienförderungsgesetz abgelehnt. Etwa 90% der abgelehnten Förderansuchen langen in den Monaten September und Oktober des folgenden Arbeitsjahres ein. Mit der vorliegenden Novelle wird eine Verbesserung der Fördersituation erreicht, indem die Antragsfrist auf Kinderbetreuungsförderung um zwei Monate verlängert wird.

Die Praxis hat weiters gezeigt, dass sich in Fällen, wo Familien durch die öffentliche Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfe betreut werden, das bestehende Zessionsverbot als nicht förderlich erwiesen hat. Daher wird in begründeten Fällen eine Anweisung der Kinderbetreuungsförderung an die genannten Stellen ermöglicht, welche die Entrichtung der Betreuungsbeiträge an den Rechtsträger der Einrichtung sicherstellen, da ansonsten ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung drohen würde.

Es erfolgt auch eine Klarstellung, dass sich die Höhe der gestaffelten Förderung nach § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz an der tatsächlichen Besuchsdauer der Einrichtung orientiert.

II. Kompetenzrechtliche Grundlage

Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Dem Land Burgenland entsteht durch die Ausweitung der Antragsfrist auf Kinderbetreuungsförderung nach § 8d Abs. 5 Bgld. Familienförderungsgesetz ein Mehraufwand in Höhe von jährlich etwa 50.000 Euro.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 6 und 7 (§§ 6, 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 3):

Erforderliche Zitataktualisierungen.

Zu Z 2 (§ 8d Abs. 1 Z 1):

Qualitätsvolle frühkindliche Bildung ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Bildungsbiografie. Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass nur der Besuch einer österreichischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung förderbar ist; nicht jedoch einer ausländischen, da nicht sichergestellt ist, dass die vom Bund und den Bundesländern gemeinsam erarbeiteten Bildungsziele des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“ und des „Moduls für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen“ sowie der „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ durch den Besuch einer ausländischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in ausreichendem Maße erreicht werden können.

Zu Z 3 (§ 8d Abs. 2):

Klarstellung, dass sich die Höhe der gestaffelten Förderung nach § 8d an der Besuchsdauer der Einrichtung orientiert. Weiters Entfall der 20 Wochenstunden-(Unter)grenze, da - mit Ausnahme der Besuchspflicht im letzten Jahr vor Schulpflicht - der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung freiwillig ist und dementsprechend auch keine Mindestbesuchsdauer von 20 Wochenstunden besteht. Die Bezeichnung „bis 30 Wochenstunden“ stellt auf einen regelmäßigen Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter 30 Wochenstunden ab (ab mindestens 30 Wochenstunden regelmäßige Besuchszeit beginnt die nächsthöhere Förderstufe).

Zu Z 4 (§ 8d Abs. 4):

Klarstellung, dass eine Förderung nach § 8d nur dann gebührt, wenn die anfallenden Betreuungsbeiträge durch die Eltern auch tatsächlich entrichtet werden.

Zu Z 5 (§ 8d Abs. 5):

Durch die Verlängerung der Antragsfrist auf Kinderbetreuungsförderung um zwei Monate auf 31. Oktober des folgenden Arbeitsjahres wird eine merkliche Verbesserung der Fördersituation im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller geschaffen. Bei postalisch eingebrachten Anträgen gilt dieser als noch rechtzeitig eingebracht, wenn dieser spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels).

Weiters kann hinkünftig aus begründetem Anlass, insbesondere bei wiederholter Nichtentrichtung der Betreuungsbeiträge an den Rechtsträger durch die Erziehungsberechtigten oder wenn sich Familien in einer Sozialhilfemaßnahme befinden, abweichend vom generellen Zessionsverbot gemäß § 5 Abs. 3 eine Anweisung der Kinderbetreuungsförderung an eine Stelle der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe erfolgen (unter dem Begriff „Sozialhilfe“ sind hier auch Leistungen aus der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG und des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes zu subsumieren), um die Entrichtung der Betreuungsbeiträge an den Rechtsträger sicherzustellen, da ansonsten ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung drohen würde. Sowohl aus Sicht des Kindeswohls als auch aus familienpolitischen Überlegungen sind Fälle, in denen Kinder vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, weil deren Eltern die Betreuungsbeiträge nicht entrichten, zu vermeiden. Bei der Anweisung der Förderung an eine Stelle der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe ist grundsätzlich das Einvernehmen mit den betroffenen Eltern herzustellen (Einwilligung), in Fällen einer qualifizierten oder beharrlichen Weigerung zur Entrichtung der Betreuungsbeiträge entfällt jedoch das Zustimmungserfordernis.

Zu Z 8 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.